



BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Turnsäle der Volksschulen der Gemeinde Wernberg

1. Die Benützungsbewilligung gilt für folgende Turnsäle:
 - Volksschule Goritschach
 - Volksschule Damschach
2. Die Benützung des Turnsaales durch schulfremde Personen darf nur aufgrund einer Benützungsbewilligung des Schulerhalters (Gemeinde Wernberg) erfolgen. Die Benützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Bewegung und Sport. Turn- und Gymnastikübungen, die besondere Werkzeuge und Vorrichtungen als Behelfe benötigen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Bürgermeisterin und sind grundsätzlich nicht erlaubt. Fußballspiele sind im Turnsaal untersagt.
3. An Tagen, an denen eine Schulveranstaltung, eine Veranstaltung der Gemeinde Wernberg oder eine Veranstaltung im öffentlichen Interesse in diesen Räumlichkeiten fixiert ist, ist eine Benützung des Turnsaales nicht möglich.
4. Das Betreten des Turnsaales und seiner Nebenräume ist nur unter Aufsicht des:der verantwortlichen Übungsleiter:in gestattet. Der Turnsaal und seine Nebenräume dürfen nur vom:von der verantwortlichen Übungsleiter:in aufgesperrt werden und sind von diesem:r nach Übungsende wieder abzusperrern, die Fenster zu schließen und alle Lichter auszuschalten. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Schuldirektion.
5. Der:die Nutzer:in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren während den Benützungzeiten, wenn alle Teilnehmer anwesend sind, versperrt werden. Der:die Übungsleiter:in übernimmt während der Benützungszeit die Verantwortung dafür, dass kein Unbefugter in das Schulgebäude gelangen kann.
6. Der:die Nutzer:in hat dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten nach Abschluss der jeweiligen Nutzung ordnungsgemäß versperrt werden. Dies gilt insbesondere für Außentüren. Andernfalls werden die anfallenden Personalkosten verrechnet.
7. Die unberechtigte Weitergabe des Schlüssels ist untersagt, der Verlust oder Diebstahl sind der Schulleitung unverzüglich bekannt zu geben. Der:die Nutzer:in haftet für dadurch entstandene Schäden. Bei Ablauf der Benützungsbewilligung ist der Schlüssel unverzüglich der Schuldirektion zu übergeben.
8. Die Benützungsbewilligung bezieht sich auf den Turnsaal, die dazugehörigen Garderoben und WC-Anlagen und auf den direkten Zugang dorthin. Das Betreten der restlichen Räumlichkeiten, auch der Gänge, des Schulgebäudes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden die dafür anfallenden Reinigungskosten laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.
9. Das Betreten des Turnsaales mit Straßenschuhen ist verboten (Benützung ausschließlich mit Hallenschuhe mit nicht abfärbender Sohle). Auf die strengste Reinhaltung ist zu achten. Bei Zuwiderhandeln werden die dafür anfallenden Reinigungskosten laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.

10. Die möglichste Schonung des Turnsaales, aller Geräte und der gesamten übrigen Einrichtung ist Pflicht jedes Benützers. Der Turnsaal ist nach seiner Benützung inklusive der verwendeten Geräte wieder so aufzuräumen, wie er auch vorgefunden wurde. Im Turnsaal und in den Nebenräumen, an den Geräten und der Einrichtung dürfen ohne Zustimmung der Direktion keine Veränderungen und Ausbesserungen vorgenommen werden.
11. Beschädigte Turngeräte müssen sofort außer Gebrauch genommen werden. Jeder Schaden ist der Schuldirektion sofort zu melden.
12. Alle von den Benützern verursachten Beschädigungen sind unverzüglich der Schuldirektion und dem Gemeindeamt zu melden. Für Schäden, aber auch Verschmutzungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zuge der Benützung entstanden sind, haftet der:die Nutzer:in und ist die Eigentümerin berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des:der Nutzers:in vorzunehmen. Für daraus entstandene Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird dem:der Nutzer:in ein zusätzliches Entgelt lt. Tarifordnung verrechnet.
13. Das Rauchen, der Alkoholkonsum, das Konsumieren von Speisen sowie das Hantieren mit offenem Feuer sind im Turnsaal und im gesamten Schulgebäude strengstens verboten. Bei Nichtbeachtung wird die Benützungsbewilligung sofort entzogen.
14. Der:die Nutzer:in hat der Schuldirektion und dem Gemeindeamt zu melden, wenn beispielsweise folgende Vorkommnisse dem Vornutzer zuzurechnen sind: Schäden am Gebäude und der Einrichtung, grobe Verschmutzungen, offensichtliche Verstöße gegen das Verbot der Mitnahme von Speisen oder Getränken oder gegen das Rauchverbot. Andernfalls akzeptiert der:die Nutzer:in die damit verbundenen Konsequenzen und die anfallenden Reinigungs-, Wartungs-, Entsorgungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden ihm:ihr verrechnet.
15. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und Haftungen für Schäden an Körper und Eigentum werden weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet. Wird die Gemeinde Wernberg dennoch in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Inhaber der Benützungsbewilligung, diese schad- und klaglos zu stellen. Dies ist vom:n der Nutzer:in allen Teilnehmern mitzuteilen.
16. Eigene Geräte dürfen von den Turnsaalbenützern nur mit Zustimmung der Schuldirektion und der Bürgermeisterin mitgebracht und im Turnsaal aufbewahrt werden. Die Verwendung von Geräten, deren Gebrauch Schäden im Turnsaal hervorrufen, ist nicht erlaubt.
17. Für Diebstähle wird von der Schulerhalterin keine Haftung übernommen.
18. Die Benützung des Turnsaales darf nur zu den festgesetzten Zeiten erfolgen. Spätestens um 22:00 Uhr sind der Turnsaal und das Schulhaus zu räumen. Unnützer Lärm ist zu vermeiden.
19. Feiern privater Natur sind nicht gestattet.
20. Das Nutzungsentgelt wird nach der gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung vorgeschrieben. Bei vereinbarter Kautions dient diese der Schadloshaltung für allfällige Forderungen aus dem Vertrag.
21. Der Schuldirektion und den befugten Mitarbeiter:innen des Gemeindeamts Wernberg obliegen die Kontrolle über die Einhaltung der Benützungsordnung. Sie haben jederzeit uneingeschränkten Zutritt zum Turnsaal und sind befugt, den Betrieb im Turnsaal zu kontrollieren.
22. Die Nichteinhaltung der Benützungsordnung sowie der sonstigen in der Benützungsbewilligung auferlegten Bedingungen hat den sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Die Bürgermeisterin:
Doris Liposchek

